

II. HAUPTPROBEN-ANRECHTE

Die Anrechtspreise (einschl. Kleiderablage und Steuern) betragen für die 20 Hauptproben M. 110.— (Galerie 1. Reihe und Mittelbalkon) und M. 80.— (Galerie hintere Reihen und Saal).

1. Den Inhabern von Platzrechtsurkunden (für 10 Jahre) bleiben ihre Kartenhefte zum Anrechtspreise vom 9.—14. September gesichert.

Über die nicht fristgemäß abgeholt Anrechtshefte muß anderweit verfügt werden.

2. a) Der Verkauf der Kartenhefte an Nichtinhaber von Platzrechtsurkunden erfolgt nur auf Grund schriftlicher Bestellungen, die für die Besteller bindend sind, und zwar zum Anrechtspreise

an Besteller mit den Anfangsbuchstaben A—H am 30. September

„ „ „ „ „ „ I—Q „ 1. Oktober

„ „ „ „ „ „ R—Z „ 2. „

Über die dann nicht abgeholt Anrechtshefte muß anderweit verfügt werden.

b) Bereits eingegangene Bestellungen sind nicht zu wiederholen, sie werden jedoch nicht vorzugsweise berücksichtigt.

c) Die Beantwortung von Fragen bezüglich Berücksichtigung eingegangener Bestellungen von Hauptprobenanrechten ist nicht möglich vor dem 30. September.

d) Eine Benachrichtigung von erfolgter Zuteilung erfolgt nur gegen Voreinsendung der Postgebühr.

e) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Hauptprobenplätze kann Nichtinhabern von Platzrechtsurkunden nicht zugestanden werden.

III. KAMMERMUSIK-ANRECHTE

I. Kammermusik Montag, den 21. Oktober
II. Kammermusik Montag, den 4. November
III. Kammermusik Montag, den 2. Dezember
IV. Kammermusik Dienstag, den 17. Dezember

V. Kammermusik Montag, den 20. Januar
VI. Kammermusik Dienstag, den 4. Februar
VII. Kammermusik Montag, den 17. Februar
VIII. Kammermusik Montag, den 10. März

Anrechtspreise M. 32.—, M. 24.— u. M. 20.—. Näheres über die Anrechtsausgabe wird noch bekanntgegeben.

IV. KASSENPREISE

Für die Konzerte M. 10.—, M. 8.50 und M. 5.—

Für die Hauptproben M. 6.— und M. 4.50

Für die Kammermusik M. 4.50, M. 3.50 und M. 3.—

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Der Einzelverkauf für die Anrechtskonzerte und Hauptproben zum Kassenpreis beginnt am Montag der betr. Konzertwoche, für das Neujahrskonzert und die Silvester-Hauptprobe am 27. Dezember.
- b) Auswärtige, denen die Besorgung von Karten an der Gewandhauskasse gemäß 1a nicht möglich ist, können durch die Theaterkasse des Meßamtes, Markt 4 auf Grund besonderer, daselbst zu erfahrender Bestimmungen in beschränkter Anzahl Eintrittskarten zu Konzerten (Rückwandplätze) und Hauptproben mit Aufgeld beziehen. Nachnahmesendungen können seitens der Gewandhauskasse nicht ausgeführt werden.
- Für die Einhaltung der bekanntgegebenen Aufführungstage und Programme, sowie für das Auftreten der angekündigten Dirigenten und Mitwirkenden wird keine Gewähr geleistet. Solche Änderungen verpflichten die Kasse nicht zur Rücknahme gelöster Eintrittskarten. Bei Ausfall eines Konzertes usw. aus Gründen höherer Gewalt besteht für die Gewandhaus-Konzertdirektion keine Verpflichtung der Nachholung. Da solchen Falles unter Umständen der Gewandhaus-Konzertdirektion die vollen Veranstaltungskosten zur Last fallen, ist sie ihrerseits dann zur Rückzahlung des betr. Kartenpreises nicht verpflichtet.
- Bei Aufstellung der Programme ist die Berücksichtigung einer etwaigen Anrechtsteilung (gerade und ungerade Reihenfolge) nur in beschränktem Maße möglich.
- Jede Haftung der Gewandhaus-Konzertdirektion für Beschädigungen, welche sich die Besucher vom Betreten des Hauses bis zum Verlassen desselben an Körper oder Kleidung durch irgendwelchen Umstand zuziehen, ist ausgeschlossen.
- Für Bekleidungsstücke und sonstige Gegenstände, welche in der Kleiderablage abhanden kommen, haftet die Gewandhaus-Konzertdirektion nur bis zu einem Höchstbetrage von M. 1000.—.
- Telephonische Anfragen wolle man auf dringende Ausnahmefälle beschränken, telephonischen Anruf nicht erbitten.
- Geschäfts- und Kassenzeit im Gewandhaus: Wochentags 10—2 Uhr.
- Für abhanden gekommene Eintrittskarten kann kein Ersatz gefordert werden.
- Die Abänderung vorstehender Bestimmungen, insbesondere der Preise, bleibt vorbehalten.
- Jeder Besucher der vorgenannten Veranstaltungen unterwirft sich sämtlichen vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, 2. September 1929.

Die Gewandhaus-Konzertdirektion.

wenden